Amtsblatt für den Kreis Soest



Die Landrätin

Soest, 17. Mai 2023 13. Jahrgang Nummer

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) Antrag der Stadt Warstein auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung der Wäster auf dem Gelände des alten Feuerwehrhauses in Warstein
- 2.) Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags Windpark Müllingsen GmbH & Co.KG auf Erteilung der Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) in 59494 Soest, Gemarkung Müllingsen, Flur 5, Flurstück 171/40
- 3.) Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags Windpark Müllingsen GmbH & Co.KG auf Erteilung der Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) in 59494 Soest, Gemarkung Müllingsen, Flur 2, Flurstück 54, 55
- 4.) Antrag des Kommunalbetriebes Werl, Hedwig-Dransfeldstraße 23a, 59457 Werl auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Erstellung eines Südlichen Fanggrabens i.V.m. einem Durchlass des Lindengrabens in Werl
- 5.) Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG auf Erteilung der Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Warstein, Gemarkung Allagen, Flur 11, Flurstück 239
- 6.) Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags der Projekt Windpark Rennweg GmbH auf Erteilung der Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Warstein, Gemarkung Sichtigvor, Flur 11, Flurstück 279.
- 7.) Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags der Projekt Windpark Rennweg GmbH auf Erteilung der Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Warstein, Gemarkung Sichtigvor, Flur 11, Flurstück 205.
- 8.) Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags der Projekt Windpark Rennweg GmbH auf Erteilung der Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Warstein, Gemarkung Sichtigvor, Flur 11, Flurstücke 327, 336.

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest Hoher Weg 1-3, 59494 Soest Telefon: 02921 30-2249 E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt: Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreissoest de (klicken Sie auf Kreis & Politik - Alle

Themen - Bekanntmachungen -Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

- 9.) Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags der Projekt Windpark Rennweg GmbH auf Erteilung der Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Warstein, Gemarkung Sichtigvor, Flur 11, Flurstücke 353, 354.
- 10.) Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags der Projekt Windpark Rennweg GmbH auf Erteilung der Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Warstein, Gemarkung Sichtigvor, Flur 11, Flurstücke 205.
- 11.) Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags der Projekt Windpark Rennweg GmbH auf Erteilung der Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Warstein, Gemarkung Allagen, Flur 5, Flurstücke 48, 254.
- 12.) Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags der Projekt Windpark Rennweg GmbH auf Erteilung der Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Warstein, Gemarkung Sichtigvor, Flur 11, Flurstücke 306, 331.
- 13.) Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags der Projekt Windpark Rennweg GmbH auf Erteilung der Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Warstein, Gemarkung Allagen, Flur 5, Flurstücke 231, 239, 240.
- 14.) Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG auf Erteilung der Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Warstein, Gemarkung Allagen, Flur 5, Flurstücke 42, 268
- 15.) Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG auf Erteilung der Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Warstein, Gemarkung Allagen, Flur 11, Flurstück 231
- "Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergiean-lage in der Gemeinde Anröchte - Absage des Erörterungstermins –,
- 17.) "Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb von insgesamt einer Windenergieanlage in der Stadt Warstein" Absage des Erörterungstermins -
- 18.) "Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergiean-lagen in der Gemeinde Anröchte"
- 19.)Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 5 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Stadt Warstein auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung der Wäster auf dem Gelände des alten Feuerwehrhauses in Warstein

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Warstein beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur Renaturierung der Wäster auf dem Gelände des alten Feuerwehrhauses in Warstein auf den Grundstücken

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Warstein	Warstein	29	190
Warstein	Warstein	29	420

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.2 in Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, den 08.05.2023 Kreis Soest Die Landrätin Untere Wasserbehörde

Im Auftrag gez. Stilkerieg

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Gesellschaft Windpark Müllingsen GmbH & Co.KG, vertr. durch Energiehof GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer Herrn Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg auf Grund eines gerichtlichen Vergleichs für den Antrag vom 07.08.2019 den Ablehnungsbescheid vom 12.11.2021 aufgehoben und die Genehmigung nach §§ 4, 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) in 59494 Soest, Gemarkung Müllingsen, Flur 5, Flurstücke 171/40 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG, § 21 a der 9. BlmSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Außerbetriebnahme und Rückbau von insgesamt vier bestehenden Windenergieanlagen (So001, So002, So003 und So004) des Typs Enercon E-66/18.70 in der Gemarkung Müllingsen, Flur 2 und 5, Flurstück(e) 338, 55, 5, 45 und die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (So006) Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Gesamthöhe von 199,76 m und einer Nennleistung von 4.260 kW mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeits-	Hersteller	Nenn-	Naben-	Rotor-	- Standort		Ε.		
stätten- nummer (Ast.)	Anlagent yp	leistu ng [kW]	höhe [m]	durch- messer [m]	Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)	Gemarkung	Flur	Flurstück
0013901	ENERCO N-138 EP3 E3	4.260	130,64	138,25	2	441.076,92, 5.709.254,39	Müllingsen	90	171/40

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit und zum Bodenschutz beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **18.05.2023** bis einschließlich **01.06.2023** bei den nachfolgenden Stellen während der Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist möglich:

Stadt Soest, Der Bürgermeister, Rathaus II, Windmühlenweg 21, 59494 Soest – 1.
 Obergeschoss (Arbeitsgruppe Stadtplanung), Dienststunden: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich:

 Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921 30-2455, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Telefon: 02924/981-157, Herr Bohnenkamp (j.bohnenkamp@moehnesee.de)

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest <u>www.kreis-soest.de</u> eingesehen werden. Die Verlinkung ist auf der Startseite ganz unten unter der Rubrik "Weitere Links" - **Bekanntmachungen** - zu finden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte vordringlich die Einsichtnahme über das Internet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Von dieser Möglichkeit wurde auf Grund der Vielzahl an Einwendungen Gebrauch gemacht. Ein Zugang zur Einsicht ist durch die Auslage beim Kreis Soest, der Stadt Soest und der Gemeinde Möhnesee eröffnet, auch ist eine Einsicht in den Bescheid über Internet ermöglicht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich: Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest) oder elektronisch unter immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfahlen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 09.05.2023 Kreis Soest - Die Landrätin - Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1381-63.91.01-20190748

Im Auftrag gez.

Fiedler

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Gesellschaft Windpark Müllingsen GmbH & Co.KG, vertr. durch Energiehof GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer Herrn Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg auf Grund eines gerichtlichen Vergleichs für den Antrag vom 07.08.2019 den Ablehnungsbescheid vom 12.11.2021 aufgehoben und die Genehmigung nach §§ 4, 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) in 59494 Soest, Gemarkung Müllingsen, Flur 2, Flurstück 54, 55 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Außerbetriebnahme und Rückbau von insgesamt vier bestehenden Windenergieanlagen (So001, So002, So003 und So004) des Typs Enercon E-66/18.70 in der Gemarkung Müllingsen, Flur 2 und 5, Flurstück(e) 338, 55, 5, 45 und die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (So005) Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Gesamthöhe von 199,76 m und einer Nennleistung von 4.260 kW mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeits-	Hersteller	Nenn-	Naben-	Rotor-	Stand	ort			
stätten- nummer (Ast.)	Anlagent yp	leistu ng [kW]	höhe [m]	durch- messer [m]	Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)	Gemarkung	Flur	Flurstück
0013809	ENERCO N-138 EP3 E3	4.260	130,64	138,25	1	441.106, 5.709.702	Müllingsen	02	54 + 55

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit und zum Bodenschutz beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **18.05.2023** bis einschließlich **01.06.2023** bei den nachfolgenden Stellen während der Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist möglich:

Stadt Soest, Der Bürgermeister, Rathaus II, Windmühlenweg 21, 59494 Soest – 1.
 Obergeschoss (Arbeitsgruppe Stadtplanung), Dienststunden: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921 30-2455, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Telefon: 02924/981-157, Herr Bohnenkamp (j.bohnenkamp@moehnesee.de)

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest www.kreis-soest.de eingesehen werden. Die Verlinkung ist auf der Startseite ganz unten unter der Rubrik "Weitere Links" - Bekanntmachungen - zu finden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte vordringlich die Einsichtnahme über das Internet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Von dieser Möglichkeit wurde auf Grund der Vielzahl an Einwendungen Gebrauch gemacht. Ein Zugang zur Einsicht ist durch die Auslage beim Kreis Soest, der Stadt Soest und der Gemeinde Möhnesee eröffnet, auch ist eine Einsicht in den Bescheid über Internet ermöglicht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich: Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest) oder elektronisch unter immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfahlen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 09.05.2023

Kreis Soest - Die Landrätin - Bauen und Immissionsschutz -

Geschäftszeichen: 63.03.1381-63.91.01-20190582

Im Auftrag gez.

Fiedler

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag des Kommunalbetriebes Werl, Hedwig-Dransfeldstraße 23a, 59457 Werl auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Erstellung eines Südlichen Fanggrabens i.V.m. einem Durchlass des Lindengrabens in Werl

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Kommunalbetrieb Werl beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur Erstellung eines Südlichen Fanggrabens i.V.m. einem Durchlass des Lindengrabens in Werl auf dem Grundstück

Gemarkung Werl, Flur 22, Flurstück 1153

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.2 in Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, den 09.05.2023 Kreis Soest Die Landrätin Untere Wasserbehörde

Im Auftrag gez. Streicher

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der WestfalenWind Planungs GmbH & Co.KG, vertr. d. WestfalenWIND Projekte GmbH, vertr. durch Herrn Dr. Lackmann und Herrn Agethen, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn für den Antrag vom 01.06.2021 die Genehmigung nach §§ 4, 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 59581 Warstein, Gemarkung Allagen, Flur 11, Flurstück 239 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG, § 21 a der 9. BlmSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Enercon Siemens SWT-DD-142 mit einer Gesamthöhe von 236 m mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeits-	Herstell	Nenn-	Naben-	Rotor-	Stand	lort	5	6	
stätten- nummer (Ast.)	er Anlagen typ	leistung [kW]	höhe [m]	durch- messer [m]	Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
0012636	Siemens SWT- DD-142	3.900	165	142	2	EAST: 32448402.00 0 NORTH: 5700884.000	Allage n	11	239

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit, zum Bodenschutz, Baustelleneinrichtung und zur Nutzung von Waldflächen beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **18.05.2023** bis einschließlich **01.06.2023** bei den nachfolgenden Stellen während der Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921 30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein Auslage gegenüber Raum P113 (Flur), Telefon 02902/81339, Herr Kramme m.kramme@warstein.de
- Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Telefon: 02924/981-157, Herr Bohnenkamp j.bohnenkamp @moehnesee.de

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest www.kreis-soest.de eingesehen werden. Die Verlinkung ist auf der Startseite ganz unten unter der Rubrik "Weitere Links" - Bekanntmachungen - zu finden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte vordringlich die Einsichtnahme über das Internet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Von dieser Möglichkeit wurde auf Grund der Vielzahl an Einwendungen Gebrauch gemacht. Ein Zugang zur Einsicht ist durch die Auslage beim Kreis Soest, der Stadt Warstein und der Gemeinde Möhnesee eröffnet, auch ist eine Einsicht in den Bescheid über Internet ermöglicht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich: Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest) oder elektronisch unter immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfahlen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 09.05.2023

Kreis Soest - Die Landrätin - Bauen und Immissionsschutz -

Geschäftszeichen: 63.03.0507-63.91.01-20180767

Im Auftrag gez.

Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Projekt Windpark Rennweg GmbH, vertr. durch Herrn Tölle, Herrn Hundertmark und Herrn Windhüfel, Höhenweg 147, 59581 Warstein für den Antrag vom 01.06.2021 die Genehmigung nach §§ 4, 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 59581 Warstein, Gemarkung Sichtigvor, Flur 11, Flurstück 279 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG, § 21 a der 9. BlmSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Enercon Siemens SWT-DD-142 mit einer Gesamthöhe von 236 m mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeits-	Herstell	Nenn-	Naben-	Rotor-	Stand	lort	g		6
stätten- nummer (Ast.)	er Anlagen typ	leistung [kW]	höhe [m]	durch- messer [m]	Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
0012650	Siemens SWT- DD-142	3.900	165	142	15	EAST: 32451261.68 NORTH: 5701643.998	Sichti gvor	11	279

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit, zum Bodenschutz, Baustelleneinrichtung und zur Nutzung von Waldflächen beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **18.05.2023** bis einschließlich **01.06.2023** bei den nachfolgenden Stellen während der Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921 30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein Auslage gegenüber Raum P113 (Flur), Telefon 02902/81339, Herr Kramme m.kramme@warstein.de
- Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Telefon: 02924/981-157, Herr Bohnenkamp j.bohnenkamp@moehnesee.de

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest www.kreis-soest.de eingesehen werden. Die Verlinkung ist auf der Startseite ganz unten unter der Rubrik "Weitere Links" - Bekanntmachungen - zu finden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte vordringlich die Einsichtnahme über das Internet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Von dieser Möglichkeit wurde auf Grund der Vielzahl an Einwendungen Gebrauch gemacht. Ein Zugang zur Einsicht ist durch die Auslage beim Kreis Soest, der Stadt Warstein und der Gemeinde Möhnesee eröffnet, auch ist eine Einsicht in den Bescheid über Internet ermöglicht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich: Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest) oder elektronisch unter immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfahlen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 09.05.2023

Kreis Soest - Die Landrätin - Bauen und Immissionsschutz -

Geschäftszeichen: 63.03.0507-63.91.01-20180780

Im Auftrag gez.

Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Projekt Windpark Rennweg GmbH, vertr. durch Herrn Tölle, Herrn Hundertmark und Herrn Windhüfel, Höhenweg 147, 59581 Warstein für den Antrag vom 01.06.2021 die Genehmigung nach §§ 4, 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 59581 Warstein, Gemarkung Sichtigvor, Flur 11, Flurstück 205 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG, § 21 a der 9. BlmSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Enercon Siemens SWT-DD-142 mit einer Gesamthöhe von 236 m mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeits-	Herstell	Nenn-	Naben-	Rotor-	Stand	lort	D		(é
stätten- nummer (Ast.)	er Anlagen typ	leistung [kW]	höhe [m]	durch- messer [m]	Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
0012649	Siemens SWT- DD-142	3.900	165	142	14	EAST: 32450768.00 0 NORTH: 5700489.000	Sichti gvor	11	205

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit, zum Bodenschutz, Baustelleneinrichtung und zur Nutzung von Waldflächen beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **18.05.2023** bis einschließlich **01.06.2023** bei den nachfolgenden Stellen während der Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921 30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein Auslage gegenüber Raum P113 (Flur), Telefon 02902/81339, Herr Kramme m.kramme@warstein.de
- Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Telefon: 02924/981-157, Herr Bohnenkamp <u>i.bohnenkamp@moehnesee.de</u>

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest www.kreis-soest.de eingesehen werden. Die Verlinkung ist auf der Startseite ganz unten unter der Rubrik "Weitere Links" - Bekanntmachungen - zu finden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte vordringlich die Einsichtnahme über das Internet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Von dieser Möglichkeit wurde auf Grund der Vielzahl an Einwendungen Gebrauch gemacht. Ein Zugang zur Einsicht ist durch die Auslage beim Kreis Soest, der Stadt Warstein und der Gemeinde Möhnesee eröffnet, auch ist eine Einsicht in den Bescheid über Internet ermöglicht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich: Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest) oder elektronisch unter immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfahlen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 09.05.2023

Kreis Soest - Die Landrätin - Bauen und Immissionsschutz -

Geschäftszeichen: 63.03.0507-63.91.01-20180779

Im Auftrag gez.

Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Projekt Windpark Rennweg GmbH, vertr. durch Herrn Tölle, Herrn Hundertmark und Herrn Windhüfel, Höhenweg 147, 59581 Warstein für den Antrag vom 01.06.2021 die Genehmigung nach §§ 4, 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 59581 Warstein, Gemarkung Sichtigvor, Flur 11, Flurstücke 327, 336 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG, § 21 a der 9. BlmSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Enercon Siemens SWT-DD-142 mit einer Gesamthöhe von 236 m mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeits-	Herstell	Nenn-	Naben-	Rotor-	Stand	lort	D		(
stätten- nummer (Ast.)	er Anlagen typ	leistung [kW]	höhe [m]	durch- messer [m]	Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
0012648	Siemens SWT- DD-142	3.900	165	142	13	EAST: 32450791.00 0 NORTH: 5702008.000	Sichti gvor	11	327, 336

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit, zum Bodenschutz, Baustelleneinrichtung und zur Nutzung von Waldflächen beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **18.05.2023** bis einschließlich **01.06.2023** bei den nachfolgenden Stellen während der Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921 30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein Auslage gegenüber Raum P113 (Flur), Telefon 02902/81339, Herr Kramme m.kramme@warstein.de

 Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Telefon: 02924/981-157, Herr Bohnenkamp <u>i.bohnenkamp@moehnesee.de</u>

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest www.kreis-soest.de eingesehen werden. Die Verlinkung ist auf der Startseite ganz unten unter der Rubrik "Weitere Links" - Bekanntmachungen - zu finden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte vordringlich die Einsichtnahme über das Internet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Von dieser Möglichkeit wurde auf Grund der Vielzahl an Einwendungen Gebrauch gemacht. Ein Zugang zur Einsicht ist durch die Auslage beim Kreis Soest, der Stadt Warstein und der Gemeinde Möhnesee eröffnet, auch ist eine Einsicht in den Bescheid über Internet ermöglicht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich: Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest) oder elektronisch unter immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfahlen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 09.05.2023

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz -

Geschäftszeichen: 63.03.0507-63.91.01-20180778

Im Auftrag gez.

Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Projekt Windpark Rennweg GmbH, vertr. durch Herrn Tölle, Herrn Hundertmark und Herrn Windhüfel, Höhenweg 147, 59581 Warstein für den Antrag vom 01.06.2021 die Genehmigung nach §§ 4, 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 59581 Warstein, Gemarkung Sichtigvor, Flur 11, Flurstücke 353, 354 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG, § 21 a der 9. BlmSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Enercon Siemens SWT-DD-142 mit einer Gesamthöhe von 236 m mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeits-	Herstell	Nenn-	Naben-	Rotor-	Stand	lort	5	б	
stätten- nummer (Ast.)	er Anlagen typ	leistung [kW]	höhe [m]	durch- messer [m]	Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
0012647	Siemens SWT- DD-142	3.900	165	142	12	EAST: 32450578.00 0 NORTH: 5701339.000	Sichti gvor	11	353, 354

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit, zum Bodenschutz, Baustelleneinrichtung und zur Nutzung von Waldflächen beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **18.05.2023** bis einschließlich **01.06.2023** bei den nachfolgenden Stellen während der Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921 30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein Auslage gegenüber Raum P113 (Flur), Telefon 02902/81339, Herr Kramme m.kramme@warstein.de
- Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Telefon: 02924/981-157, Herr Bohnenkamp j.bohnenkamp @moehnesee.de

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest www.kreis-soest.de eingesehen werden. Die Verlinkung ist auf der Startseite ganz unten unter der Rubrik "Weitere Links" - Bekanntmachungen - zu finden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte vordringlich die Einsichtnahme über das Internet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Von dieser Möglichkeit wurde auf Grund der Vielzahl an Einwendungen Gebrauch gemacht. Ein Zugang zur Einsicht ist durch die Auslage beim Kreis Soest, der Stadt Warstein und der Gemeinde Möhnesee eröffnet, auch ist eine Einsicht in den Bescheid über Internet ermöglicht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich: Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest) oder elektronisch unter immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfahlen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 09.05.2023

Kreis Soest - Die Landrätin - Bauen und Immissionsschutz -

Geschäftszeichen: 63.03.0507-63.91.01-20180777

Im Auftrag gez.

Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Projekt Windpark Rennweg GmbH, vertr. durch Herrn Tölle, Herrn Hundertmark und Herrn Windhüfel, Höhenweg 147, 59581 Warstein für den Antrag vom 01.06.2021 die Genehmigung nach §§ 4, 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 59581 Warstein, Gemarkung Sichtigvor, Flur 11, Flurstücke 205 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG, § 21 a der 9. BlmSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Enercon Siemens SWT-DD-142 mit einer Gesamthöhe von 236 m mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeits-	Herstell	Nenn-	Naben-	Rotor-	Stand	lort	D		(
stätten- nummer (Ast.)	er Anlagen typ	leistung [kW]	höhe [m]	durch- messer [m]	Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
0012645	Siemens SWT- DD-142	3.900	165	142	11	EAST: 32450447.00 0 NORTH: 5700727.000	Sichti gvor	11	205

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit, zum Bodenschutz, Baustelleneinrichtung und zur Nutzung von Waldflächen beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **18.05.2023** bis einschließlich **01.06.2023** bei den nachfolgenden Stellen während der Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921 30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein Auslage gegenüber Raum P113 (Flur), Telefon 02902/81339, Herr Kramme m.kramme@warstein.de
- Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Telefon: 02924/981-157, Herr Bohnenkamp j.bohnenkamp@moehnesee.de

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest www.kreis-soest.de eingesehen werden. Die Verlinkung ist auf der Startseite ganz unten unter der Rubrik "Weitere Links" - Bekanntmachungen - zu finden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte vordringlich die Einsichtnahme über das Internet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Von dieser Möglichkeit wurde auf Grund der Vielzahl an Einwendungen Gebrauch gemacht. Ein Zugang zur Einsicht ist durch die Auslage beim Kreis Soest, der Stadt Warstein und der Gemeinde Möhnesee eröffnet, auch ist eine Einsicht in den Bescheid über Internet ermöglicht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich: Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest) oder elektronisch unter immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfahlen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 09.05.2023

Kreis Soest - Die Landrätin - Bauen und Immissionsschutz -

Geschäftszeichen: 63.03.0507-63.91.01-20180776

Im Auftrag gez. Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Projekt Windpark Rennweg GmbH, vertr. durch Herrn Tölle, Herrn Hundertmark und Herrn Windhüfel, Höhenweg 147, 59581 Warstein für den Antrag vom 01.06.2021 die Genehmigung nach §§ 4, 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 59581 Warstein, Gemarkung Allagen, Flur 5, Flurstücke 48, 254 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG, § 21 a der 9. BlmSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Enercon Siemens SWT-DD-142 mit einer Gesamthöhe von 236 m mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeits-	Herstell	Nenn-	Naben-	Rotor-	Stand	lort	5		(5)
stätten- nummer (Ast.)	er Anlagen typ	leistung [kW]	höhe [m]	durch- messer [m]	Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
0012643	Siemens SWT- DD-142	3.900	165	142	9	EAST: 32450022.00 0 NORTH: 5701036.000	Allage n	5	48, 254

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit, zum Bodenschutz, Baustelleneinrichtung und zur Nutzung von Waldflächen beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **18.05.2023** bis einschließlich **01.06.2023** bei den nachfolgenden Stellen während der Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921 30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein Auslage gegenüber Raum P113 (Flur), Telefon 02902/81339, Herr Kramme m.kramme@warstein.de
- Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Telefon: 02924/981-157, Herr Bohnenkamp <u>i.bohnenkamp@moehnesee.de</u>

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest www.kreis-soest.de eingesehen werden. Die Verlinkung ist auf der Startseite ganz unten unter der Rubrik "Weitere Links" - Bekanntmachungen - zu finden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte vordringlich die Einsichtnahme über das Internet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Von dieser Möglichkeit wurde auf Grund der Vielzahl an Einwendungen Gebrauch gemacht. Ein Zugang zur Einsicht ist durch die Auslage beim Kreis Soest, der Stadt Warstein und der Gemeinde Möhnesee eröffnet, auch ist eine Einsicht in den Bescheid über Internet ermöglicht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich: Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest) oder elektronisch unter immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfahlen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben. Soest, den 25.04.2023

Kreis Soest - Die Landrätin - Bauen und Immissionsschutz – Geschäftszeichen: 63.03.0507-63.91.01-20180774

Im Auftrag gez.

Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Projekt Windpark Rennweg GmbH, vertr. durch Herrn Tölle, Herrn Hundertmark und Herrn Windhüfel, Höhenweg 147, 59581 Warstein für den Antrag vom 01.06.2021 die Genehmigung nach §§ 4, 6 BlmSchG zur

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 59581 Warstein, Gemarkung Sichtigvor, Flur 11, Flurstücke 306, 331 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG, § 21 a der 9. BlmSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Enercon Siemens SWT-DD-142 mit einer Gesamthöhe von 236 m mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeits-	Herstell	Nenn-	Naben-	Rotor-	Stand	lort	6		(a)
stätten- nummer (Ast.)	er Anlagen typ	leistung [kW]	höhe [m]	durch- messer [m]	Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
0012642	Siemens SWT- DD-142	3.900	165	142	8	EAST: 32449993.00 0 NORTH: 5701585.000	Sichti gvor	11	306, 331

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit, zum Bodenschutz, Baustelleneinrichtung und zur Nutzung von Waldflächen beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **18.05.2023** bis einschließlich **01.06.2023** bei den nachfolgenden Stellen während der Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921 30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein Auslage gegenüber Raum P113 (Flur), Telefon 02902/81339, Herr Kramme m.kramme@warstein.de
- Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Telefon: 02924/981-157, Herr Bohnenkamp j.bohnenkamp@moehnesee.de

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest www.kreis-soest.de eingesehen werden. Die Verlinkung ist auf der Startseite ganz unten unter der Rubrik "Weitere Links" - Bekanntmachungen - zu finden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte vordringlich die Einsichtnahme über das Internet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Von dieser Möglichkeit wurde auf Grund der Vielzahl an Einwendungen Gebrauch gemacht. Ein Zugang zur Einsicht ist durch die Auslage beim Kreis Soest, der Stadt Warstein und der Gemeinde Möhnesee eröffnet, auch ist eine Einsicht in den Bescheid über Internet ermöglicht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich: Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest) oder elektronisch unter immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfahlen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 09.05.2023

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz -

Geschäftszeichen: 63.03.0507-63.91.01-20180773

Im Auftrag gez.

Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Projekt Windpark Rennweg GmbH, vertr. durch Herrn Tölle, Herrn Hundertmark und Herrn Windhüfel, Höhenweg 147, 59581 Warstein für den Antrag vom 01.06.2021 die Genehmigung nach §§ 4, 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 59581 Warstein, Gemarkung Allagen, Flur 5, Flurstücke 231, 239, 240 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG, § 21 a der 9. BlmSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Enercon Siemens SWT-DD-142 mit einer Gesamthöhe von 236 m mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeits-	Herstell	Nenn-	Naben-	Rotor-	Stand	lort	ס		<u> </u>
stätten- nummer (Ast.)	er Anlagen typ	leistung [kW]	höhe [m]	durch- messer [m]	Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
0012638	Siemens SWT- DD-142	3.900	165	142	4	EAST: 32448794.00 0 NORTH: 5700511.000	Allage n	5	231, 239, 240

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit, zum Bodenschutz, Baustelleneinrichtung und zur Nutzung von Waldflächen beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **18.05.2023** bis einschließlich **01.06.2023** bei den nachfolgenden Stellen während der Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921 30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein Auslage gegenüber Raum P113 (Flur), Telefon 02902/81339, Herr Kramme m.kramme@warstein.de
- Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Telefon: 02924/981-157, Herr Bohnenkamp <u>i.bohnenkamp@moehnesee.de</u>

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest www.kreis-soest.de eingesehen werden. Die Verlinkung ist auf der Startseite ganz unten unter der Rubrik "Weitere Links" - Bekanntmachungen - zu finden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte vordringlich die Einsichtnahme über das Internet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Von dieser Möglichkeit wurde auf Grund der Vielzahl an Einwendungen Gebrauch gemacht. Ein Zugang zur Einsicht ist durch die Auslage beim Kreis Soest, der Stadt Warstein und der Gemeinde Möhnesee eröffnet, auch ist eine Einsicht in den Bescheid über Internet ermöglicht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich: Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest) oder elektronisch unter immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfahlen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 09.05.2023

Kreis Soest - Die Landrätin - Bauen und Immissionsschutz -

Geschäftszeichen: 63.03.0507-63.91.01-20180762

Im Auftrag gez.

Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der WestfalenWind Planungs GmbH & Co.KG, vertr. d. WestfalenWIND Projekte GmbH, vertr. durch Herrn Dr. Lackmann und Herrn Agethen, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn für den Antrag vom 01.06.2021 die Genehmigung nach §§ 4, 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 59581 Warstein, Gemarkung Allagen, Flur 5, Flurstücke 42, 268erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG, § 21 a der 9. BlmSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Enercon Siemens SWT-DD-142 mit einer Gesamthöhe von 236 m mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeits-	Herstell	Nenn-	Naben-	Rotor-	Stand	lort	5		6
stätten- nummer (Ast.)	er Anlagen typ	leistung [kW]	höhe [m]	durch- messer [m]	Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
0012640	Siemens SWT- DD-142	3.900	165	142	6	EAST: 32449389.00 0 NORTH: 5701349.000	Allage n	5	42, 268

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit, zum Bodenschutz, Baustelleneinrichtung und zur Nutzung von Waldflächen beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **18.05.2023** bis einschließlich **01.06.2023** bei den nachfolgenden Stellen während der Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921 30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein Auslage gegenüber Raum P113 (Flur), Telefon 02902/81339, Herr Kramme m.kramme@warstein.de
- Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Telefon: 02924/981-157, Herr Bohnenkamp j.bohnenkamp@moehnesee.de

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest www.kreis-soest.de eingesehen werden. Die Verlinkung ist auf der Startseite ganz unten unter der Rubrik "Weitere Links" - Bekanntmachungen - zu finden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte vordringlich die Einsichtnahme über das Internet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Von dieser Möglichkeit wurde auf Grund der Vielzahl an Einwendungen Gebrauch gemacht. Ein Zugang zur Einsicht ist durch die Auslage beim Kreis Soest, der Stadt Warstein und der Gemeinde Möhnesee eröffnet, auch ist eine Einsicht in den Bescheid über Internet ermöglicht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich: Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest) oder elektronisch unter immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfahlen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 09.05.2023

Kreis Soest - Die Landrätin - Bauen und Immissionsschutz -

Geschäftszeichen: 63.03.0507-63.91.01-20180766

Im Auftrag gez.

Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der WestfalenWind Planungs GmbH & Co.KG, vertr. d. WestfalenWIND Projekte GmbH, vertr. durch Herrn Dr. Lackmann und Herrn Agethen, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn für den Antrag vom 01.06.2021 die Genehmigung nach §§ 4, 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 59581 Warstein, Gemarkung Allagen, Flur 11, Flurstück 231 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG, § 21 a der 9. BlmSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Enercon Siemens SWT-DD-142 mit einer Gesamthöhe von 236 m mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeits-	Herstell	Nenn-	Naben-	Rotor-	Stand	lort	Б		<u> </u>
stätten- nummer (Ast.)	er Anlagen typ	leistung [kW]	höhe [m]	durch- messer [m]	Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
0012637	Siemens SWT- DD-142	3.900	165	142	3	EAST: 32448547.00 0 NORTH: 5701328.000	Allage n	11	231

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit, zum Bodenschutz, Baustelleneinrichtung und zur Nutzung von Waldflächen beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **18.05.2023** bis einschließlich **01.06.2023** bei den nachfolgenden Stellen während der Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921 30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein Auslage gegenüber Raum P113 (Flur), Telefon 02902/81339, Herr Kramme m.kramme@warstein.de
- Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Telefon: 02924/981-157, Herr Bohnenkamp <u>i.bohnenkamp@moehnesee.de</u>

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest www.kreis-soest.de eingesehen werden. Die Verlinkung ist auf der Startseite ganz unten unter der Rubrik "Weitere Links" - Bekanntmachungen - zu finden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte vordringlich die Einsichtnahme über das Internet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Von dieser Möglichkeit wurde auf Grund der Vielzahl an Einwendungen Gebrauch gemacht. Ein Zugang zur Einsicht ist durch die Auslage beim Kreis Soest, der Stadt Warstein und der Gemeinde Möhnesee eröffnet, auch ist eine Einsicht in den Bescheid über Internet ermöglicht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich: Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest) oder elektronisch unter immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfahlen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 09.05.2023

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz -

Geschäftszeichen: 63.03.0507-63.91.01-20180768

Im Auftrag gez.

Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 12 und § 16 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

- Absage des Erörterungstermins -

Die Firma Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg hat mit Antrag vom 24.01.2023, eingegangen am 26.01.2023 eine Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für eine Windenergieanlage auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte beantragt:

Aktenzeichen	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20230058	1	Mellrich	2	364, 170/29

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-163 / 6.X mit einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Nennleistung von 7.000 kW, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, lagen in der Zeit vom 03.03.2023 bis 03.04.2023 aus und konnten eingesehen werden. Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben konnten vom 03.03.2023 bis 03.05.2023 vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber zu entscheiden, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.

Ein Erörterungstermin wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht stattfinden, da innerhalb der Einwendungsfrist nur eine Einwendung eingegangen ist, die nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedarf. Daher wird hiermit bekannt gemacht, dass der für den 13.06.2023 um 09:00 Uhr angesetzte Erörterungstermin entfällt.

Der anberaumte Erörterungstermin wird ersatzlos abgesagt.

Die im Rahmen des Verfahrens bisher eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise behalten ihre Gültigkeit und werden im Verfahren betrachtet. Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 10.05.2023

Kreis Soest - Die Landrätin - Bauen und Immissionsschutz -

Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20230058

Im Auftrag gez. Keggenhoff

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 12 und § 16 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

- Absage des Erörterungstermins -

Die Windenergie Hinter der Haar GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Heinrich Friedrich Grotenhöfer, Lange Wenne 7, 59609 Anröchte hat mit Antrag vom 20.01.2023, eingegangen am 24.01.2023 eine Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für eine Windenergieanlage auf den nachstehend genannten Grundstücken beantragt:

Aktenzeichen	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
20230052	Wa035	Belecke	3	50, 51, 52

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage Enercon E115 EP 3 E3 mit 122 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 4.200 kW.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, lagen in der Zeit vom 03.03.2023 bis 03.04.2023 aus und konnten eingesehen werden. Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben konnten vom 03.03.2023 bis 03.05.2023 vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber entschieden, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.

Ein Erörterungstermin wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BlmSchV nicht stattfinden, da innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingegangen sind. Daher wird hiermit bekannt gemacht, dass der für den 08.06.2023 um 09:00 Uhr angesetzte Erörterungstermin entfällt.

Der anberaumte Erörterungstermin wird ersatzlos abgesagt.

Die im Rahmen des Verfahrens bisher eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise behalten ihre Gültigkeit. Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 10.05.2023

Kreis Soest - Die Landrätin - Bauen und Immissionsschutz -

Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20230052

Im Auftrag gez.

Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn hat mit drei Anträgen vom 16.02.2023, eingegangen am 15.03.2023 jeweils eine Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für insgesamt drei Windenergieanlage (WEA 1 – WEA 3) auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte beantragt:

Aktenzeichen	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20230175	1	Anröchte	1	240
20230176	2	Anröchte	1	240
20230177	3	Anröchte	12	858, 271, 151

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlage (WEA 1 und 2) des Typs Nordex N163 / 6.X mit einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Nennleistung von 7.000 kW, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m. Zudem wird eine Windenergieanlage (WEA 3) des Typs Nordex N149 / 5.X mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nennleistung von 5.700 kW, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 238,6 m beantragt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragten Anlagen fallen aufgrund der Anzahl von 3 Anlagen unter die Nr. 1.6.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), die in Spalte 2 mit einem "S" gekennzeichnet ist. Daraus folgt, dass es sich um eine Anlage handelt, für die eine standortbezogene Vorprüfung -("S")- des Einzelfalls erfolgen muss. Der Antragsteller hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der Kreis Soest als zuständige Behörde erachtet dies aufgrund potentieller Umweltauswirkungen als zweckmäßig, daher kann die Vorprüfung entfallen und es wird direkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit der 9. BlmSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **24.05.2023 bis 26.06.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort eingesehen werden.

 Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice -Telefonnummer: 02921 30-2222, E-Mail: buergerdienste@kreis-soest.de Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr;

Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

• **Gemeinde Anröchte**, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte

Telefon: 02947/888-600, Frau Hendriks (b.hendriks@anroechte.de)

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

• Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein

Auslage gegenüber Raum P113 (Flur)

Öffnungszeiten

Montag und Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

Dienstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Mittwoch geschlossen,

Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

• Stadtverwaltung Rüthen, Windpothstraße 29, 59602 Rüthen

Telefon: 02952/818-146, Herr Heidrich (j.heidrich@-ruethen.de)

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

Montag bis Mittwoch 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten jeweils folgendes:

LfdNr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Formales	Anschreiben, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis,
1	Antrag	Antrag gem. § 4 BlmSchG, Projektkurzbeschreibung
2	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Bauvorlageberechtigung, Errichtungskosten
3	Standort und Umgebung	Topografische Karte, Deutsche Grundkarte, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Hindernisangaben für die Luftfahrtbehörden, Geländeschnitt
4	Anlagenbeschreibung– BImSchG Dokumentation	Technische Beschreibung, Übersichtszeichnungen, Abmessung Gondel und Blätter, Fundament, Technische Beschreibung Befahranlage
5	Stoffe	Einsatz von Flüssigkeiten, Getriebeölwechsel, Angaben zu Stoffen, Abfallbeseitigung, Abfälle bei Anlagenbetrieb
6	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schallemissionen Leistungskurven, Oktav Schalleistungspegel, Option Serrations, Sichtweitenmessgerät, Umweltauswirkungen WEA
7	Anlagensicherheit	Sicherheitshandbuch, Blitzschutz und EMV, Erdungsanlage, Eiserkennung, Kennzeichnung allgemein, Kennzeichnung DE, Schattenwurfmodul, Fledermausmodul, Brandmeldesystem, Feuerlöschsystem
8	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen, Flucht- und Rettungsplan Hybridturm, Allgemeine Dokumentation Grundlagen zum Brandschutz, Brandschutzkonzept, Stellungnahme des TÜV Süd zum Brandschutz
9	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauaufwand, Rückbauverpflichtung, Maßnahmen Betriebseinstelllung
10	Gutachten	Schallimmissionsprognose, Schattenwurfanalyse, Gutachten zur Standorteignung, FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-Gebiet "Pöppelsche Tal" und VSG "Hellwegbörde"), Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzprüfung, Avifaunistischer Kartierbericht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall, Stellungnahme optisch bedrängende Wirkung

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet unter:

www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz ,

Menüpunkt "Öffentliche Auslage von gestellten Anträgen", Verlinkung "Antragsunterlagen" einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/nw bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **24.05.2023 bis 26.07.2023** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Über das Online-Formular: https://formular.kdz-ws.net:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/5fd89c12ad900a5b77acf7be
- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

<u>Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen</u> (Vor- und Zuname) <u>sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten</u>. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die formund fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 14. September 2023

Uhrzeit: 09:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal, Kreishaus

Hoher Weg 1 – 3 59494 Soest Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder die Teilnahme am Erörterungstermin können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den **12.05.2023**

Kreis Soest - Die Landrätin - Bauen und Immissionsschutz – *Geschäftszeichen:* 63.03.1770-63.91.01-20230175

Im Auftrag gez.

Keggenhoff

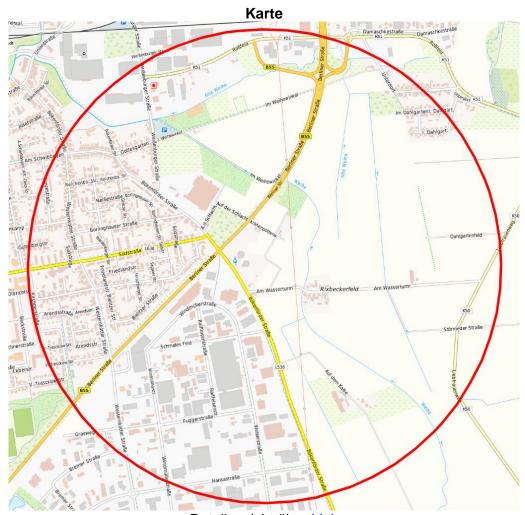
Öffentliche Bekanntmachung

<u>Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 5</u> zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit §§ 5b, 10 und 11 Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

I. Restriktionsgebiet

- 1. In der Stadt Lippstadt ist am 16.05.2023 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.
- 2. Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Schutzzone (Sperrbezirk) festgelegt. Die Schutzzone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:



Detailansicht über Link

- 3. Die Besitzer von Bienenvölkern in der Schutzzone haben Ihre Bienenstände unverzüglich unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl beim Veterinärdienst des Kreises Soest zu melden (Tel.: 02921 30-2195, Email: vet.leb@kreis-soest.de).
- 4. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

II. Hinweise

Gemäß § 11 Absatz 1 und 2 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) gilt für die Schutzzone (Sperrbezirk) folgendes:

- Alle Bienenvölker und Bienenstände in der Schutzzone (Sperrbezirk) sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- 2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden
- 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in die Schutzzone (Sperrbezirk) verbracht werden

Die Vorschriften nach Nr. 3 findet keine Anwendung auf

- a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zum Entseuchen des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden,
- b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Gemäß § 8 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) unterliegen Bienenstände nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

- 1. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
- 2. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden; tote Bienen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
- 3. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.

- 4. Waben, Wabenteile verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker sowie Futtervorräte aus Bienenwohnungen verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker dürfen nicht, lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in unverseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden.
- 5. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
- 6. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behältnisse, die Honig enthalten und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
- 7. Tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des seuchenkranken Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
- 8. Die Bienenstände und Bienenwohnungen, außer solchen aus Stroh, sowie Gerätschaften sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu entseuchen; Bienenwohnungen aus Stroh sind zu verbrennen.
- 9. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben, Wachs und, soweit aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich, auch Futtervorräte sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen

Die Vorschriften nach Nr. 1 - 9 findet keine Anwendung auf

- a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
- b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Gemäß § 4 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) sind die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen in der Schutzzone (Sperrbezirk) oder ihre Vertreter verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen oder Behandlungen der Bienenvölker und Bienenstände die erforderliche Hilfe zu leisten.

Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

III. Begründung

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben.

Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossene Brutzelle befindet.

Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorie D und E nach Verordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zu Nrn. I 1 und I 2.:

Am 16.05.2023 hat das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Westfalen in Arnsberg nachgewiesen, dass es sich um die Amerikanische Faulbrut handelt. Die klinische Untersuchung am 02.05.2023 verlief ebenfalls mit positivem Befund. Der Ausbruch der Seuche wurde daher am 16.05.2023 amtlich festgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV ist nach amtlicher Feststellung eine Schutzzone (Sperrbezirk) von mindestens 1 km einzurichten.

Zu Nr. I 3:

Gemäß § 5 b BienSeuchV kann ich anordnen, dass Besitzer von Bienenvölkern in einer Schutzzone (Sperrbezirk) ihre Bienenstände unter Angabe ihres Standortes anzuzeigen haben

Zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut und zur Feststellung, wie weit die Amerikanische Faulbrut sich bereits ausgebreitet hat, ist es erforderlich, einen aktuellen Überblick über alle in der Schutzzone (Sperrbezirk) befindlichen Bienenstände und –völker zu erhalten. Aus diesem Grund ist die Anordnung der Meldung der Bienenstände in der Schutzzone (Sperrbezirk) das einzig geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um einen Gesamtüberblick über die Bienenpopulation in der Schutzzone (Sperrbezirk) zu erhalten.

Zu Nr. I 5:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Amerikanische Faulbrut zu bekämpfen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung: (zu Nr. I 4)

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Zonen und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

V. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte (ZustVO TierGesG TierNebG NRW)

in der jeweils gültigen Fassung

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Verfügung Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg

erheben.

Ihre Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet: Sie müssen meiner Forderung zunächst auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben.

Ich kann die sofortige Vollziehung dieser Verfügung auf Ihren Antrag aussetzen.

Das Verwaltungsgericht in Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Ihren Antrag wiederherstellen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigefügt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Soest, 17.05.2023

Kreis Soest Die Landrätin Eva Irrgang